

Postanschrift: Landkreis Lüneburg, 21332 Lüneburg

Der Landrat

Umweltamt
Herr Harms
Eingang D/Zimmer 3
Tel. 04131/26-1367
Az.: 663.8 - 17/00

Landkreis Lüneburg

15. Juni 2001 Ho.

Projekt Kateminer Mühlenbachtal Bahrendorf 3

29456 Hitzacker

Wasserrechtlicher Erlaubnis für Herrn Hans-Heinrich Winkelmann, Nahrendorf für eine Grundwasserbenutzung zum Zwecke der Feldberegnung

Nach rechtlicher Prüfung wird darauf verwiesen, dass die Einwändungen des Projektes Kateminer Mühlental vom 04.05.2001 unzulässig sind, weil eine persönliche Betroffenheit nicht vorliegt und das Projekt kein anerkannter Verein im Sinne des § 60a NNatG ist. Gleichwohl wurden Ihre Einwände im Erörterungstermin vom 28.05.2001 diskutiert.

Eine Durchschrift des Erlaubnisbescheides an den Landwirt Hans-Heinrich Winkelmann aus Nahrendorf wird daher zur Kenntnis überreicht.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit des Beregnungswassers ist zu vermerken, dass der Beregnungsbrunnen dem Bilanzraum "Neetze" zuzuordnen ist. In diesem Raum ist derzeit über rd. 0,9 Mio. m³ des nutzbaren Grundwassers noch nicht verfügt worden.

Zu Ihren Einwändungen vom 04.05.2001 wird folgendes ausgeführt:

Aufgabe der unteren Wasserbehörde ist es unter anderem, den "Wasserschatz" zu bewirtschaften, d. h. die Ressource Wasser unter Abwägung der betroffenen Interessen sachgerecht und pfleglich unter Berücksichtigung des § 5 NWG zu verteilen. Es wird hierzu festgestellt, dass menschliches Leben die Nutzung von natürlichen Ressourcen zur Folge hat und somit Eingriffe in den Naturhaushalt bedingt.

Nach § 2 Abs. 1 NWG sind die Gewässer - und damit auch das Grundwasser - so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Um dieser Maßgabe zu entsprechen, wurde das Gebiet des Landkreises Lüneburg in Bilanzierungsgebiete aufgeteilt. Für jeden Bilanzraum wurde aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten das verfügbare Grundwasserdargebot festgelegt. Der Beregnungsbrunnen des Landwirtes Hans-Heinrich Winkelmann aus Nahrendorf ist dem Bilanzierungsgebiet "Neetze" zuzuordnen. Hier ist das nutzbare Grundwasserdargebot nicht in vollem Umfang beansprucht. Von Ihnen wird angeführt, Herrn Winkelmann eine wasserrechtlicher Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung unter Reduzierung bestehender Wasserrechte zu erteilen, um die Entnahme im Bilanzraum Neetze mengenmäßig nicht zu erhöhen. Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen ist diese Überlegung bei Diskussionen zu Beginn der 90er Jahre verworfen worden, weil eine darartige Verfahrensweise eine Überarbeitung <u>sämtlicher</u> Beregnungswasserrechte bei jedem Neuantrag in dem angesprochenen Bilanzraum zur Folge hätte.

Gemäß dem Grundsatz zur Grundwasserbewirtschaftung wurde in den Jahren 1990 - 1992 unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Vertreterverbände (Landvolk, Landwirtschaftskammer) Reduzierungen bei den Beregnungswasserrechten im Raum Dahlenburg vorgenommen. Alte Wasserrechte mit jährlichen Zusatzregenmengen von 120 mm und 150 mm wurden durchgängig auf 70 mm zurückgeführt. Für Neuanträge ist als Vorgabe ein jährlicher Zusatzregen von 50 mm vereinbart worden.

Nach dieser Neubilanzierung war es möglich, auch künftigen Antragstellern Beregnungswasserrechte zu erteilen. Derzeit sind im Bilanzraum "Neetze" rd. 0,9 Mio. m³ des verfügbaren Grundwasserdargebotes nicht vergeben. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine positive Bescheidung des durch den Landwirt Hans-Heinrich Winkelmann vorgelegten Antrages unter Wahrung des Gleichbehandlungsprinzipes mit 50 mm Jahreszusatzregen.

Es wird darüber hinaus darauf verwiesen, jede wasserrechtliche Erlaubnis untersagen bzw. einschränken zu können, insbesondere, wenn die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden, eine Beeinträchtigung oder Schädigung der vom oberflächennahen Grundwasser abhängigen Lebensräume erkennbar wird, sich Missstände durch die Benutzung aufgrund dieser Erlaubnis ergeben sollten oder berechtigte Beschwerden erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Postfach, 21332 Lüneburg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrage:

Hann

(Harms)